# Satzung



## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Aufnahme, Mitgliedschaft und Status	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsstunden und Umlagen	6
§ 7 Wahl und Stimmrecht	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Mitgliederversammlung	10
§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	12
§ 12 Kassenprüfer	
§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	13
§ 14 Ordnungen	15
§ 15 Auflösung des Vereins, Umwandlung oder Zweckänderung	15
§ 16 Schlussbestimmungen	16
§ 17 Inkrafttreten	16
Geschäftsordnung	17
Beitrags- und Gebührenordnung	
Arbeitsordnung	
Ehrenordnung	22

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

## Schützenverein 1862 Rüsselsheim e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 80115 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Schützenverband (HSV) des Deutschen Schützenbundes (DSB) und im Landessportbund Hessen (LSBH) und somit Träger des Prädikates "Immaterielles Kulturerbe" der UNESCO.
- (4) Sofern seitens der Fachverbände keine Einwände vorliegen, kann sich der Verein auch anderen Verbänden anschließen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports in Zusammenarbeit mit dem DSB, dem HSV, dem LSBH und dessen Organisationen sowie die Pflege des Schützenbrauchtums und die Veranstaltung von Festlichkeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod werden keine, auch keine anteiligen finanziellen Rückerstattungen geleistet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufnahme, Mitgliedschaft und Status

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen, persönlich unterzeichneten Aufnahmeantrag.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand an der auf den Eingang des Antrags folgenden Vorstandsitzung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des auf den Zugang der Aufnahmebestätigung beginnenden Monats. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

Jugendliche bedürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Diese haben den Beitritt im Namen des Jugendlichen zu erklären. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass der/die gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Vereinbarung mit dem Verein seine/ihre Mithaftung für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages, Umlagen oder sonstige Gebühren gemäß dieser Satzung erklärt.

#### (4) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene in passiver oder aktiver Mitgliedschaft,
- Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Mehrfachmitglieder,
- Ehrenmitglieder nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.
- (5) Passives Mitglied ist, wer generell über keine, oder noch keine waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügt und bei den Verbänden auch nicht anderweitig als aktives Mitglied gemeldet ist. Alle anderen sind aktive Mitglieder.
- (6) Bei Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse erfolgt automatisch eine Änderung von passiver zu aktiver Mitgliedschaft mit Beginn des nächstfolgenden Monats. Eine Änderung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Willenserklärung an den Vorstand und wird wirksam mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- (7) Mitglieder aus anderen Schützenvereinen können zu sportlichen Zwecken eine Mehrfachmitgliedschaft unterhalten. Die Mehrfachmitgliedschaft ist keine Vollmitgliedschaft. Von der Vollmitgliedschaft abweichenden Rechte und Pflichten

sind nachfolgend in dieser Satzung oder den auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen geregelt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit nicht in der Satzung abweichendes geregelt ist, haben die Mitglieder das Recht alle Einrichtungen des Vereins nach Verfügbarkeit zu nutzen, sich an allen Mitgliederversammlungen und anderweitigen Veranstaltungen zu beteiligen, das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben und sich wählen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zeitnah schriftlich alle Veränderungen ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Satzung von den Mitgliedern erhoben werden, schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung nebst den auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, festgesetzte Arbeitsstunden auszuführen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten und generell die Interessen des Vereins zu wahren.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt mittels einer schriftlichen Austrittserklärung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf diese der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter. Diese muss beim Vorstand bis zum 15. September des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dies gilt insbesondere:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (4) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und bedarf einer Begründung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich mit Begründung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Beschlussfassung beim Mitglied dem Vorstand zugehen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch unzulässig. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten in Verzug ist und in der Mahnung auf die Rechtsfolge der Streichung hingewiesen wurde,
  - wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

## § 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsstunden und Umlagen

- (1) Bei Aufnahme in den Verein zahlen Mitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag, weiterhin Jahresbeiträge und bei Bedarf zusätzliche Gebühren und Umlagen.
- (2) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Beträge und Gebühren, deren Fälligkeit, Verzug sowie Zahlungsweise nach der Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am SEPA-Einzugsverfahren für ihre Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Vereinsmitglieder mit dem Mitgliederstatus "aktiv" sind zur Arbeitsleistung bzw. zu finanzieller Ersatzleistung verpflichtet. Näheres regelt eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Umlagen erheben, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe dieser Umlagen darf das Doppelte des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen.

## § 7 Wahl und Stimmrecht

- (1) Mitglieder können ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählen und gewählt werden. In den Vorstand nach § 26 BGB können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Wahlzeitpunkt mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Den Mehrfachmitgliedern steht kein Stimmrecht zu, sie können nicht wählen oder gewählt werden.
- (4) Zu Abstimmungen ist persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB,
- 2. der erweiterte Vorstand,
- 3. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertretern: dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig 1. Sportleiter/in ist, dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, kann das Einzelvertretungsrecht bei Rechtsgeschäften auf den in der Geschäftsordnung festgelegten Wert eingeschränkt werden. Grundstücksgeschäfte unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Regeln der Satzung sowie die Ausführung von Beschlüssen aus Mitgliederversammlungen und erledigt alle weiteren Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt ebenso die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Leitung derselben durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. In seine Zuständigkeit fällt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte, die Ausarbeitung von Anträgen über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen und die Ausarbeitung von Anträgen zum Erlass oder Änderung von Ordnungen. Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind

von ihm in physischer Form aufzubewahren sowie in digitaler Form zu speichern.

(4) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann der erweiterte Vorstand gebildet werden.

Dieser besteht aus zusätzlichen Ämtern, die mit den Referenten besetzt werden. Der Vorsitzende hat das Recht, die Ämter des erweiterten Vorstandes zu bestimmen und hinsichtlich der Besetzung das Erstvorschlagsrecht. Dies gilt auch für eine Neugliederung eines bereits bestehenden erweiterten Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand.

- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Eheleute können zeitgleich kein Amt im Gesamtvorstand innehaben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, insbesondere wenn durch Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

  Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

  Das Vorstandsamt endet auch mit Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Wahl durch die

Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 6 dieser Satzung) entsprechend. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Einladung hat schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche zu erfolgen. Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Tagesordnung sind in der Einladung bekannt zu geben. Im Kalenderjahr müssen mindestens sechs Vorstandssitzungen stattfinden. Die Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Zu jeder Sitzung muss ein Sitzungsprotokoll angefertigt werden. Das Protokoll führt der/die zum erweiterten Vorstand gewählte Protokollführer/in. Ein Stimmrecht steht ihm bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nicht zu. Ist das Amt nicht besetzt oder der/die Protokollführer/in nicht anwesend, ist der/die Protokollführer/in zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse innerhalb des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorschriften gelten für die Durchführungen von Sitzungen des Gesamtvorstandes entsprechend.
- (9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (11) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder

zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet grundsätzlich auch das Vorstandsamt.
- (13) Mitglieder des Gesamtvorstandes haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
  - Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Neufassung und Änderung der Satzung,
  - Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen, soweit diese nach der Satzung nicht einem anderen Organ obliegt,
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und persönlich unterzeichnet dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird in der Regel in Schriftform an die beim Verein hinterlegte Adresse übersandt. Sie kann aber auch in Textform per E-Mail zugestellt werden. Soweit ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, erfolgt die Einladung schriftlich oder per Fax. Insoweit gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn die E-Mail, das Schreiben oder Fax an die zuletzt vom Mitglied hinterlegte Adresse versandt wurde. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen und die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (5) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung bestimmt ist.
- (6) Für die Dauer der Durchführung der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in geheimer Einzelabstimmung. Der Vorsitzende hat bezüglich seiner Stellvertreter das personelle Erstvorschlagsrecht. Zur Wahl des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag geheime Wahl beschließen. Ansonsten erfolgt die Wahl in Einzelabstimmung per Akklamation.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; eine Mindest-Anwesenheit von Mitgliedern ist nicht vorgeschrieben.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung muss ein Versammlungsprotokoll angefertigt werden.

Das Protokoll führt der/die zum erweiterten Vorstand gewählte Protokollführer/in. Ist das Amt nicht besetzt oder der/die Protokollführer/in nicht anwesend, ist der/die Protokollführer/in zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

#### Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- bei Abstimmungen das Stimmenergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt und ob bei Wahlen das Amt angenommen wurde,
- die Art von Abstimmungen,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle gewählten Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.

  Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendleiter/in und seinem/ihrem Stellvertreter. Ihm hat ein Mitglied anzugehören, der über eine gültige Jugendleiter-Lizenz des DOSB verfügt. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall sein/ihre

Stellvertreter/in, vertreten die Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

(3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer gewählt, wovon jährlich jeweils zwei gemeinsam die Prüfung durchführen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen neuen Kassenprüfer wählen. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Zuwahl eines Mitglieds des Gesamtvorstands entsprechend.

## § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Durchführung des Sport-und Wettkampfbetriebes. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, folgende personenbezogene Daten dorthin zu melden: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Lizenzen, Vereinsbeitritt und

Funktion im Verein. Die Meldung dient Verwaltungs- und Organisationszwecken der jeweiligen Verbände bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes sowie der Geltendmachung von Fördermitteln. Übermittelt werden nur die jeweils verlangten notwendigen Daten.

- (4) Der Verein hat oder schließt Versicherungen ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein ausschließlich jene personenbezogene Daten seiner Mitglieder, die zur Erfüllung des Geschäftsvorganges unbedingt notwendig sind an das jeweilige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht und übermittelt der Verein nur personenbezogene Daten wie Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Fotos seiner Mitglieder an Print- und Tele- sowie andere elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, auch Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
  Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Festlichkeiten und Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter.
  Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auc

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten

Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (hier insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 14 Ordnungen

- (1) Zur Regelung vereinsinterner Abläufe kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, gleichwohl für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Zurzeit bestehen folgende Ordnungen:
  - a) Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
  - b) Beitrags- und Gebührenordnung
  - c) Arbeitsordnung
  - d) Ehrenordnung
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ordnungen vorschlagen.

  Der Erlass, Änderungen oder Aufhebungen von Ordnungen erfolgt ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

## § 15 Auflösung des Vereins, Umwandlung oder Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Umwandlung oder eine Zweckänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde, mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen einschließlich der Liegenschaften an die Stadt Rüsselsheim zu übertragen. Diese darf es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Vereinsfahne, das alte Protokollbuch, die

15 historischen Pokale aus der Nachgründungszeit und alle Schützenkönigsketten sind dem Museum der Stadt Rüsselsheim oder dem Rüsselsheimer Heimatverein zu übergeben.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle von Mitgliedern nicht erfüllten finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein bleiben durch Austritt oder Ausschluss unbenommen und können durch gerichtliche Maßnahmen durch den Verein eingezogen werden.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt.
- (3) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, gilt als Gerichtsstand für alle Parteien der Gerichtsort des Vereinssitzes als vereinbart.

## § 17 Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2018 in Rüsselsheim am Main beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

## Ordnungen gemäß § 14 der Satzung

## Geschäftsordnung

- 1. Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2018 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Die Einzelvertretungsberechtigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis bei Rechtsgeschäften auf einen Wert von eintausend Euro beschränkt. Bei darüberhinausgehenden Beträgen bedarf es der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.
- 3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bevollmächtigt, innerhalb ihres Geschäftskreises pro Vorgang Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von einhundert Euro für den Verein zu tätigen. Eine darüberhinausgehende Vertretung des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4. Die Geschäftsordnung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich sofort mit Beschlussfassung.

## Beitrags- und Gebührenordnung

- 1. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Höhe der Beiträge/Gebühren

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt den nach § 6 Absatz 1 der Satzung einmalig bei Vereinseintritt zu zahlenden Aufnahmebeitrag, die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, sowie Stand- und Schießgebühren für Mitglieder und Gäste.

Erhöht einer der übergeordneten Verbände im Laufe eines Kalenderjahres seine Beiträge oder Gebühren, so erhöhen sich die Vereinsbeiträge oder -gebühren automatisch ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr um den gleichen Betrag.

- 3. Die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren werden im Schützenhaus zur Einsichtnahme ausgehängt.
- 4. Erfolgt der Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres, ist der Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft zeitanteilig (1/12 Anteil pro angefangenem Monat) bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten.
- 5. Fälligkeit der Beiträge

Der Aufnahmebeitrag sowie der erstmalige ggf. anteilig zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Zugang der Aufnahmebestätigung beim Mitglied. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Sie werden mit Beginn des Kalenderjahres fällig und müssen spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein.

Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

6. Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren:

Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.

Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres unter Angabe der Gläubiger-ID DE64ZZZ00001112668 des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Tag. Über einmalige und nicht regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Aufnahmebeitrag, Gebühren und Umlagen) wird das Mitglied mindestens 14 Tage vor Einzug informiert. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit

der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## 7. Zahlungsverzug

Kommt ein Mitglied mit einer Zahlung in Verzug, werden vom Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

#### 8. Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen sind auf das Vereinskonto bei der Rüsselsheimer Volksbank

IBAN: DE 16500930000001976508

**BIC: GENODE51RUS** 

zu leisten. Zahlungen auf etwaige andere Konten des Vereins sind nicht zulässig und wirken nicht schuldbefreiend.

### 9. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

## **Arbeitsordnung**

- 1. Die Arbeitsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung sind Vereinsmitglieder mit dem Mitgliederstatus "aktiv" zur Arbeitsleistung bzw. zu finanzieller Ersatzleistung verpflichtet.
- Die Arbeitsverpflichtung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres und besteht während der gesamten aktiven Mitgliedschaft.
   Bei ausreichender Begründung kann der Vorstand Mitglieder von der Arbeitsleistung freistellen.
- 4. Die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages werden jedes Jahr in der JHV nach Bedarf individuell neu beschlossen.
- 5. Die Stundenzeiten sind für folgende Aufgaben aufzuwenden:
  - die gesetzlich vorgeschriebene Schießaufsicht/Standaufsicht,
  - Bau-, Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten am Vereinseigentum,
  - für offizielle Vereinsveranstaltungen und vom Vorstand beauftragte Sonderaufgaben.
- 6. Innerhalb eines Kalenderjahres müssen mehrere Termine zur Ableistung angeboten und diese den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig entweder durch Aufstellung einer Terminliste, durch Aushang im Vereinsheim, durch Mitteilung per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite bekannt gemacht werden. Die Termine werden vom Vorstand festgelegt.
- 7. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, bei höherer Gewalt oder behördlichen Auflagen außerordentliche Arbeitseinsätze einzuberufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Erfordernis erst nach der Durchführung einer Mitgliederversammlung akut wird und keinen Aufschub duldet.
- 8. Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen wird in Listen festgehalten und zum Jahresende abgerechnet.
- 9. Für nicht geleistete Arbeitsstunden haben die Mitglieder den beschlossenen Ersatzbetrag zu leisten. Die jeweils geltenden Ersatzbeträge werden im Schützenhaus zur Einsichtnahme ausgehängt.

Der Ersatzbetrag wird dem betroffenen Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und ist binnen zwei Wochen nach Rechnungstellung zu begleichen. Bei Vorliegen einer SEPA-Einzugsermächtigung werden die Ersatzleistungen entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung eingezogen.

#### 10. Von der Arbeitsverpflichtung sind folgende Mitglieder freigestellt:

- Teilnehmer für die Dauer des Bundes-Freiwilligen-Dienstes (ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen)
- Behinderte ab mindestens 50 % (Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen) und schwangere Mitglieder
- Mitglieder die eine Mehrfachmitgliedschaft nur zur Bildung einer Wettkampfgemeinschaft unterhalten
- Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder

### 11. Änderung der Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

## **Ehrenordnung**

- 1. Die Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Vereinsmitglieder können für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste durch Verleihung einer Urkunde und eines Ordens ausgezeichnet werden.

#### 2.1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- a) nach 10 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde
- b) nach 20 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde und einem Orden
- c) nach 25 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde und einem Orden und den vorgesehenen Auszeichnungen der Verbände
- d) nach 30, 40, 50 Jahren usw. ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde und einem Orden und den vorgesehenen Auszeichnungen der Verbände
- e) nach 40 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit und nach dem Erreichen des 75. Lebensjahres können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden durch Verleihung einer Urkunde, eines Ordens und eines Ehrenpräsentes. Ehrenmitglieder sind ab Ernennungsdatum von Beiträgen und Umlagen befreit.

#### 2.2. Ehrungen für Verdienste

- a) nach 10 Jahren Gesamttätigkeit im Vereinsvorstand mit dem Vereinsverdienstorden in Bronze und Urkunde
- b) nach 15 Jahren Gesamttätigkeit im Vereinsvorstand mit dem Vereinsverdienstorden in Silber und Urkunde
- c) nach 20 Jahren Gesamttätigkeit im Vereinsvorstand mit dem Vereinsverdienstorden in Gold und Urkunde
- d) nach 25 Jahren Gesamttätigkeit im Gesamtvorstand können Mitglieder des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden durch Verleihung einer Urkunde und eines Ehrenpräsentes. Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand während ihrer

gesamten Mitgliedsdauer und sind ab Ernennungsdatum von Beiträgen und Umlagen befreit.

- e) nach 25 Jahren Gesamttätigkeit im Vorstand können Vorsitzende und Stellvertreter zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie in dieser Zeitspanne eines oder beide dieser Ämter mindestens 15 Jahre ausgeführt haben, durch Verleihung einer Urkunde und eines Ehrenpräsentes. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand und Gesamtvorstand während ihrer gesamten Mitgliedsdauer und sind ab Ernennungsdatum von Beiträgen und Umlagen befreit. Bei vorheriger Ehrung nach Ziffer 2.2.d) bleibt es bei einem Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- 3. Gönner und Förderer, die nicht Vereinsmitglied sind, können mit einer speziellen, für diesen Personenkreis bestimmten Auszeichnung bedacht werden, wenn diese sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder den Schießsport erworben haben.
- 4. Die unter 2.1.e) / 2.2.d) sowie 2.2.e) vorgesehenen Ehrungen müssen vom Vorstand bei einer Mitgliederversammlung beantragt und von dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gleiches gilt für die Auszeichnung von Nichtmitgliedern. Hier können beim Verband
  - Gleiches gilt für die Auszeichnung von Nichtmitgliedern. Hier können beim Verband spezielle Auszeichnungen zusätzlich beantragt werden.
- 5. Sollten die zu ehrenden Personen am Tage der Verleihung nicht anwesend sein, ist es dem Vorstand überlassen, wie die Auszeichnungen vorgenommen werden.
- 6. Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch einen anwesenden Verbandsvertreter, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 7. Änderung der Ehrenordnung Die Ehrenordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.